

Verwaltungsabkommen

gemäß Artikel 44 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Zusammenarbeit der deutschen Behörden und der Behörden der britischen Truppe und des zivilen Gefolges bei der Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet „Streitigkeiten“:

- a) Streitigkeiten aus Verträgen, die von den deutschen Behörden für Rechnung der Behörden der britischen Truppe oder des zivilen Gefolges (im folgenden als „Truppe“ bezeichnet) geschlossen worden sind, einschließlich der Verträge, die von den deutschen Behörden auf Grund eines deutsch-britischen Verwaltungsabkommens über Baumaßnahmen geschlossen worden sind;
- b) Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, aus dem Betriebsvertretungsrecht (einschließlich Beschlußverfahren) und aus Sozialversicherungsverhältnissen der zivilen Arbeitskräfte der Truppe;
- c) Streitigkeiten nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe c ZA NTS, d. h. in Fällen, in denen Anforderungsverfahren zugunsten der Truppe nach deutschen Leistungsgesetzen durchgeführt worden sind, soweit es sich nicht um das Schutzbereichgesetz und das Landbeschaffungsgesetz handelt;
- d) Streitigkeiten aus Verträgen über Direktbeschaffungen der Truppe von Lieferungen oder sonstigen Leistungen, soweit die Streitigkeit nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 zu behandeln ist.

Artikel 2

- a) Zur Beilegung von Streitigkeiten arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe ständig eng zusammen.
- b) Meinungsverschiedenheiten zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe, die auf nachgeordneter Ebene nicht beigelegt werden können, werden den zuständigen obersten Behörden der Truppe in der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen obersten Bundesbehörden vorgelegt, die sich nach besten Kräften um eine Einigung bemühen werden.
- c) Kommt keine Einigung zustande, so leitet die deutsche Behörde ein gerichtliches Verfahren ein, wenn die oberste Behörde der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Behörde der Truppe erhebt keine Einwendungen gegen die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, wenn eine oberste Bundesbehörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Partei, die auf der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens besteht, gibt der anderen Partei auf Ersuchen die Gründe hierfür bekannt.

Artikel 3

Die deutschen Behörden beenden Streitigkeiten nur im Einvernehmen mit den Behörden der Truppe.

Artikel 4

Wenn als Folge von Streitigkeiten ein gerichtliches Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland an Stelle der Behörden der Truppe eingeleitet wird, ist bei der Prozeßführung wie folgt zu verfahren:

- a) Das HQ BAOR (Headquarters British Army of the Rhine) oder das HQ RAF Germany (Headquarters Royal Air Force Germany) oder eine von diesen Hauptquartieren benannte Dienststelle wird unverzüglich über die Klageerhebung oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls unterrichtet. In den Fällen, die arbeitsrechtliche oder sozialrechtliche Streitigkeiten betreffen, ist diese Mitteilung an das zuständige Hauptquartier des Pioneer and Civil Labour Unit oder an den für die zivilen Arbeitskräfte auf dem betreffenden RAF-Fliegerhorst zuständigen Offizier zu richten.
- b) Die zuständige Behörde der Truppe ist in allen Abschnitten des Verfahrens zu konsultieren. Zu diesem Zweck erhält sie sobald wie möglich Abschriften der im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit wesentlichen Schriftstücke, insbesondere der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls, der Klageerwiderung, der Rechtsmittelschriften, der Rechtsmittelbegründungen und Rechtsmittelerwiderungen, Streitverkündungen, gerichtlichen Entscheidungen, Beweisaufnahmeprotokolle, Vergleichsvorschläge und Vergleiche.

- c) Bei Abschluß von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der Behörde der Truppe zu dem in Aussicht genommenen Vergleich einzuholen. Die Behörden der Truppe haben ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
- d) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozeßgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und welche Aussichten auf Erfolg bestehen. Den Behörden der Truppe ist die Auffassung der deutschen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Es ist eine vollständige Abschrift der Entscheidung unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist zu übersenden.
- e) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der Behörde der Truppe im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so legt die deutsche Behörde ein Rechtsmittel ein, wenn die oberste Behörde der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Behörde der Truppe erhebt gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen, wenn eine oberste Bundesbehörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Partei, die auf der Einlegung eines Rechtsmittels besteht, gibt der anderen Partei auf Ersuchen die Gründe hierfür bekannt.

Artikel 5

Artikel 4 gilt entsprechend für gerichtliche Verfahren, die von der Bundesrepublik eingeleitet werden.

Die Entscheidung über die Erhebung einer Klage wird von den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist Artikel 2 Buchstaben b und c anzuwenden.

Artikel 6

Artikel 4 und 5 gelten entsprechend für gerichtliche Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht (Beschlußverfahren), an denen sich die Bundesrepublik im Namen der Truppe beteiligt.

Artikel 7

Alle Verpflichtungen oder Rechte, die gegen oder für die Bundesrepublik durch vollstreckbare Titel in gerichtlichen Verfahren, die sich aus Streitigkeiten ergeben, festgestellt werden, gehen zu Lasten des Vereinigten Königreichs oder kommen ihm zugute.

Artikel 8

Soweit Artikel 10 nichts anderes vorsieht, tragen die Behörden der Truppe die den deutschen Behörden im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten und den sich daraus ergebenden Vollstreckungsmaßnahmen entstandenen Aufwendungen einschließlich der Anwaltsvergütung, soweit sie als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung (§ 91 ZPO) gelten und sofern ihre Erstattung von dem Prozeßgegner nicht verlangt oder ihm gegenüber nicht durchgesetzt werden kann; im letzteren Fall ist der Kostenrechnung eine Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß die Bemühungen zur Beitreibung erfolglos geblieben sind.

Artikel 9

Kosten, die nicht zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zählen, gehen nur dann zu Lasten des Vereinigten Königreichs, wenn vor ihrer Entstehung die Zustimmung der zuständigen Behörde der Truppe eingeholt worden ist.

Artikel 10

Sofern die Behörde der Truppe gegen die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels nur deshalb keine Einwendungen erhebt, weil eine oberste Bundesbehörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt hat, und auf Grund der Klage oder des Rechtsmittels in dem gerichtlichen Verfahren Mehraufwendungen erwachsen, werden diese Mehraufwendungen von der Bundesrepublik Deutschland getragen, es sei denn, daß für den betreffenden Fall etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich ist nicht zur Erstattung von Prozeßkosten verpflichtet, soweit diese Kosten nachweislich infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der im Prozeß für die Bundesrepublik handelnden Bediensteten bei der Prozeßführung entstanden sind.

Artikel 12

Die von der Bundesrepublik auf Grund vollstreckbarer Titel an den Prozeßgegner zu zahlenden Beträge und die vom Vereinigten Königreich zu erstattenden Prozeßkosten fordern die deutschen Behörden spätestens drei Monate nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens bei der zuständigen Behörde der Truppe an. Der Anforderung sind Belege beizufügen. Die zuständige Behörde der Truppe zahlt den angeforderten Betrag innerhalb eines Monats nach Empfang der Belege, sofern keine Einwendungen erhoben worden sind. Auf vorläufig vollstreckbare Urteile wird Zahlung angefordert und geleistet, wenn der Prozeßgegner sofortige Zahlung verlangt und eine Vollstreckung anderweitig nicht verhindert werden kann. Soweit in diesen Fällen die Entscheidung, durch die die Bundesrepublik zur Zahlung verpflichtet worden ist, später aufgehoben wird, erwirkt die Bundesrepublik die Erstattung des gezahlten Betrages. Die erstatteten Beträge werden der Truppe gutgebracht.

Artikel 13

Wenn der Prozeßgegner zu Zahlungen auf Grund eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist und innerhalb einer angemessenen Frist nicht freiwillig leistet, betreibt die deutsche Behörde die Vollstreckung aus dem Titel. Die eingezogenen Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die der Bundesrepublik im Zusammenhang mit demselben Rechtsstreit zu erstatten sind, oder werden der Truppe überwiesen.

Artikel 14

Die Regelungen der Artikel 2 bis 13 finden sinngemäß Anwendung auf ein Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren über eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 1 Buchstaben a, b und d vorausgeht.

Artikel 15

Die Bestimmungen der ABG 1960 (brit.) oder einer gemäß Artikel 49 ZA NTS an deren Stelle tretenden Vereinbarung bleiben unberührt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.